

Benutzungsordnung für die Mensen und Cafeterien des Studentenwerkes Leipzig (StwL)

Das StwL erfüllt seine Aufgabe als Dienstleister, die damit verbundenen rechtlichen Auflagen und die Grundsätze von Hygiene, Sauberkeit und Sicherheit auf möglichst wirtschaftliche Weise. Die Beachtung dieser Benutzungsordnung ist damit notwendig.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Mensen und Cafeterien des StwL.

2. Nutzungsbereich

- (1) Die Mensen und Cafeterien des StwL sind keine öffentlichen Einrichtungen und dürfen nur von Studierenden der dem StwL durch Rechtsverordnung bzw. Verträge zugeordneten Hochschulen und von den studentischen Teilnehmer:innen ihrer Kooperations- und Austauschprogramme genutzt werden. Des Weiteren sind die Bediensteten des StwL, der, durch Rechtsverordnung bzw. Verträge dem StwL zugeordneten, Leipziger Hochschulen sowie deren Gäste (mit klarem Hochschulbezug) und andere Landesbedienstete entsprechend der zulässigen Kapazitäten zur Nutzung dieser Einrichtungen berechtigt.
- (2) Die Nutzung ist während der festgelegten und bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten erfolgt nur nach Vereinbarung und im Rahmen ausgewiesener Veranstaltungen.

3. Preise und Bezahlung

- (1) Die angebotenen Leistungen können nur gegen Bezahlung zum jeweils gültigen Preis in Anspruch genommen werden. Es gelten die ausgewiesenen Preise.
- (2) Die ermäßigten Studierenden-Preise dürfen nur von berechtigten Studierenden in Anspruch genommen werden. Für Bedienstete und Gäste gelten die auf der Grundlage bestehender rechtlicher Regelungen gebildeten Bediensteten- bzw. Gäste-Preise. Die Nutzenden sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Beschäftigten des StwL ihre (Ermäßigungs-) Berechtigung zur Nutzung der Mensa und Cafeteria nachzuweisen.
- (3) Die Bezahlung erfolgt in der Regel bargeldlos mit einer Mensakarte bzw. einem (Studierenden-) Ausweis mit Mensachip. Die Aufladung kann mit Bargeld an den in den Mensen und Cafeterien des StwL aufgestellten Aufwertern erfolgen. Darüber hinaus ist bei entsprechender Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates eine automatische Aufladung des Kartenguthabens durch Bankeinzug (via Autoload) an den Mensa-/Cafeteria-Kassen möglich.

4. Verhaltensregeln

- (1) Zur Sicherung von Ordnung und Sauberkeit hat jede:r Nutzende beizutragen Die Tisch- und Stuhlordnung in den Gasträumen und im Bereich der Freisitze (Betriebsgelände) darf ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung nicht verändert werden. Grobe Verschmutzungen sind zu bereinigen oder dem Personal zu melden – dies gilt auch für die Nutzung der Kinderspielecken.
- (2) Die Mensen und Cafeterien sind Selbstbedienungseinrichtungen. Die Nutzenden sind daher dazu verpflichtet, sämtliches Geschirr, Besteck, Tablett sowie etwaige Speisereste an den dafür

vorgesehenen Abgabestellen rückzuführen. Eine unmittelbare Weitergabe von Speiseresten an Dritte zum Verzehr ist aus hygienerechtlichen Gründen nicht gestattet.

- (3) Der Verantwortungsbereich des StwL für die rückgeführten Speisereste beginnt mit der Tabletrückgabe an den dafür vorgesehenen Flächen. Die Entnahme von Speiseresten ist ab diesem Punkt aus hygienischen und rechtlichen Gründen nicht mehr gestattet.
- (4) Es ist untersagt, Geschirr, Gläser und Besteck sowie Mobiliar vom Betriebsgelände des StwL mitzunehmen. Ausnahme bildet hier das vom StwL zur Verfügung gestellte Ausleih-Mehrweggeschirr. Geschirr, Besteck, Servietten etc. werden nur in Verbindung mit der Inanspruchnahme von angebotenen Speisen und Getränken zur Verfügung gestellt. Für die mitgebrachten Speisen und Getränke kann kein Geschirr beansprucht werden.
- (5) Während der Spitzlastzeiten sollen die Sitzplätze von den Nutzenden nach dem Verzehr der Speisen zügig für wartende Gäste freigemacht werden. Es ist nicht erlaubt, Sitzplätze durch Kleidung, Taschen oder sonstige Gegenstände zu belegen und somit anderen Nutzenden die Möglichkeit eines Sitzplatzes zu verwehren.
- (6) In den Gasträumen der Mensen und Cafeterien besteht generelles Rauchverbot.
- (7) Das Nutzen von Musik- oder Videoanlagen ist nur mit Genehmigung der Abteilungsleiter:in, der Geschäftsführer:in oder durch deren Beauftragte zulässig. Foto- und Videoaufnahmen sind ohne entsprechende Sondererlaubnis nicht zulässig.
- (8) Studierendenräte sowie andere studentische Gremien und Interessenvertretungen erhalten auf schriftliche Anfrage die Möglichkeit, Informationsmaterial, Aushänge usw. anzubringen. Kontakt für diese Belange ist das Sachgebiet Kommunikation/Marketing/Kultur des StwL. Unterschriftensammlungen, Spendenaktionen oder der Verkauf sowie jede andere Form des Vertriebs oder unentgeltliche Abgabe von Waren bedürfen der Genehmigung durch den/die Abteilungsleiter:in bzw. Geschäftsführer:in. Die Regelungen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit der Einrichtungen sind dabei zu beachten.
- (9) Kinder von Studierenden oder Bediensteten dürfen die Objekte nur in Begleitung Erwachsener betreten, sich darin nicht ohne Aufsicht aufhalten und unterliegen den gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz. Kinderspielecken und Familientische sind für die entsprechenden Nutzergruppen vorgesehen. Die angebrachten Mikrowellen dienen nur dem Zweck der Erwärmung von Baby- und Kleinkindnahrung und sind nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehen.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen davon sind attestierte Begleithunde.
- (11) Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Beschmutzung, beispielsweise durch Besprühen oder Bemalen mit Farbe o. Ä., der Einrichtungsgegenstände und/oder Innen- und Außenwände der Einrichtung des StwL wird Strafanzeige erstattet. Dies gilt ebenso bei Diebstahl von Speisen und/oder Getränken und jeglichen Betrugsversuchen.
- (12) Versammlungen und Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den/die Abteilungsleiter:in bzw. Geschäftsführer:in. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen und Bedingungen für die Nutzung von Räumlichkeiten bei der Durchführung von Veranstaltungen des StwL.

5. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführer:in bzw. Abteilungsleiter:in, die von ihnen beauftragte Einrichtungsleitung oder durch eine von ihnen beauftragte Sicherheitsdienstleistungsfirma ausgeübt. Den Hinweisen und Anordnungen dieses Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (2) Die Abteilungsleiter:in bzw. die beauftragte Einrichtungsleitung spricht bei Zuwiderhandlung gegen erlassene Regelungen Hausverbote aus.

6. Sicherheitsauflagen

- (1) Aus Gründen der Sicherheit dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Aufstellung von Tischen und sonstigen Gegenständen versperrt werden.
- (2) Die Wirtschaftsräume dürfen nur von den dazu berechtigten Beschäftigten des StwL sowie von anderen dazu befugten Personen betreten werden.
- (3) Das Entzünden und Abbrennen von Pyrotechnik, Kerzen und anderen offenen Lichtquellen ist nicht gestattet. Im Brandfall ist den Anweisungen der Einrichtungsleitung sowie der Brandschutzhelfer:innen Folge zu leisten.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und E-Scootern auf dem Gelände der Mensen und Cafeterien sowie die Mitnahme in die Einrichtungen ist nicht erlaubt. PKW dürfen nur nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Einrichtungsleitung auf dem Betriebsgelände abgestellt werden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrsbetriebs kostenpflichtig abgeschleppt und zu einem Sammelplatz gefahren. Das StwL übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden an den abgestellten Transportmitteln.

7. Haftung

- (1) Für Garderobe und persönliche Wertsachen sowie abhanden gekommene Gegenstände übernimmt das StwL keine Haftung.
- (2) Im Übrigen ist die vertragliche und außervertragliche Haftung des StwL und seiner Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Davon unberührt bleiben die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung sowie die Haftung für Garantieerklärungen.
- (3) Fundsachen sind unverzüglich an der Kasse der Einrichtung abzugeben.

8. Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Frühere Fassungen der Benutzungsordnung treten gleichzeitig außer Kraft.

Leipzig, 19. Januar 2024

Der Verwaltungsrat des StwL